

Nr.	Unternehmen	Dokument	Seite	Zeilennummer von	Zeilennummer bis	Textabschnitt/Abbildung/Tabelle (optional)	Kommentar	Kommentar (APG)
1	KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten, gemäß Artikel 34 (1) der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem	3	118	122	"5. Die in diesem Antrag beantragte Ausnahme entspricht der aktuellen Möglichkeit der Regelreserveanbieter in der Regelzone APG, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung für Frequenzhaltungsreserven, Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung bzw. Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung, zu übertragen."	Uns ist die Bedeutung dieses Punktes nicht klar. Ist hiermit gemeint, dass die derzeitigen Übertragungsmöglichkeiten durch die beantragte Ausnahmegewährung nicht tangiert würden? So verstehen wir auch den Hinweis auf der APG-Website, wo im Zusammenhang mit dem vorliegenden Konsultationsprozess 15 angemerkt wird, "... dass die bestehenden Mechanismen zur Weitergabe der Regelleistungsvorhaltungsverpflichtungen in der Sekundärregelung weiter bestehen bleiben.". Wir bitten um Klärstellung/zusätzliche Erläuterung.	Wie auf der Website und im Marktforum ergänzend erläutert, bleiben die bestehenden Mechanismen in der SRL auf freiwilliger Basis weiter bestehen. Die in diesem Antrag beantragte Ausnahme entbindet APG von der grundsätzlichen Verpflichtung die Übertragung von Regelleistungsverpflichtungen zu gewähren. Die Formulierung wurde im Antrag geringfügig angepasst.
2	KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten, gemäß Artikel 34 (1) der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem	4	138	140	"APG beantragt diese Ausnahme unter der Begründung, dass das Produkt Primärregelenergie zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung des gegenständlichen Antrags mit einer Vertragslaufzeit von 24 Stunden auf jeden Fall weniger als eine Woche beträgt."	Diese Begründung ist für uns nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Welche konkreten Vorteile hätte die Ausnahmegewährung gegenüber dem Status Quo?	Die Ausnahme entbindet APG formell von der grundsätzlichen Verpflichtung die Übertragung von Regelleistungsverpflichtungen zu gewähren. Der hohe Implementierungsaufwand für einen organisierten Sekundärmarkt scheint nicht gerechtfertigt. Die Referenz auf die Produktlänge ist deshalb enthalten, da zum Zeitpunkt der Umsetzung davon ausgegangen wird, dass die Beschaffung von PRL für eine Laufzeit, die kürzer als eine Woche ist, erfolgt. Dieser Umstand ermöglicht die Ausnahme.
3	KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten, gemäß Artikel 34 (1) der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem	4	144	147	"APG beantragt diese Ausnahme unter der Begründung, dass das Produkt Sekundärregelenergie zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung des gegenständlichen Antrags mit einer Vertragslaufzeit von 4 Stunden auf jeden Fall weniger als eine Woche beträgt."	Diese Begründung ist für uns nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Welche konkreten Vorteile hätte die Ausnahmegewährung gegenüber dem Status Quo?	Die Ausnahme entbindet APG formell von der grundsätzlichen Verpflichtung die Übertragung von Regelleistungsverpflichtungen zu gewähren. Der hohe Implementierungsaufwand für einen organisierten Sekundärmarkt scheint nicht gerechtfertigt. Die Referenz auf die Produktlänge ist deshalb enthalten, da zum Zeitpunkt der Umsetzung davon ausgegangen wird, dass die Beschaffung von SRL für eine Laufzeit, die kürzer als eine Woche ist, erfolgt. Dieser Umstand ermöglicht die Ausnahme.
4	KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten, gemäß Artikel 34 (1) der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem	4	151	154	"APG beantragt diese Ausnahme unter der Begründung, dass das Produkt Tertiärregelenergie zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung des gegenständlichen Antrags mit einer Vertragslaufzeit von 24 Stunden auf jeden Fall weniger als eine Woche beträgt."	Diese Begründung ist für uns nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Welche konkreten Vorteile hätte die Ausnahmegewährung gegenüber dem Status Quo?	Die Ausnahme entbindet APG formell von der grundsätzlichen Verpflichtung die Übertragung von Regelleistungsverpflichtungen zu gewähren. Der hohe Implementierungsaufwand für einen organisierten Sekundärmarkt scheint nicht gerechtfertigt. Die Referenz auf die Produktlänge ist deshalb enthalten, da zum Zeitpunkt der Umsetzung davon ausgegangen wird, dass die Beschaffung von TRL für eine Laufzeit, die kürzer als eine Woche ist, erfolgt. Dieser Umstand ermöglicht die Ausnahme.

5	Energie AG Oberösterreich Trading GmbH	Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten, gemäß Artikel 34 (1) der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem					Wir stellen dazu fest, dass die Übertragung von Regelleistung eine Errungenschaft des Marktes ist, welche sich als gelebte Praxis bewährt hat. Dies soll auch in Zukunft möglich sein. Eine Ablehnung käme daher einer Markteinschränkung gleich.	Die Ausnahme entbindet APG formell von der grundsätzlichen Verpflichtung die Übertragung von Regelleistungsverpflichtungen zu gewähren. Die gelebte Praxis der in der SRL implementierten Mechanismen wird auf freiwilliger Basis weiter beibehalten; wie angekündigt wird für TRL, eventuell auch für PRL, weiterhin an einer Umsetzung gearbeitet.
6	Energie AG Oberösterreich Trading GmbH	Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten, gemäß Artikel 34 (1) der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem					In Punkt 18 der aufgezählten Gründe der GLEB werden "Verfahren zur vorübergehenden Freistellung von ÜNB von bestimmten Vorschriften" gefordert, "um besonderen Fällen Rechnung zu tragen". Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich weder um eine vorübergehende Maßnahme noch um die Abdeckung eines besonderen Falles, vielmehr wird eine "Generalausnahme" beantragt.	Der unter Punkt 18 der GLEB genannte Grund nimmt Bezug auf Artikel 62 der GLEB, der temporäre Freistellungen für bestimmte Artikel vorsieht. Dieser wird im gegenständlichen Antrag nicht zur Anwendung gebracht. Im gegenständlichen Antrag wird um die nach Artikel 34 (1), unter der Bedingung einer Vertragslaufzeit von weniger als einer Woche, direkt verankerte Ausnahme angesucht. Diese Ausnahme ist grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt. Wie auch im Antrag enthalten, behält sich APG vor, die Marktsituation am PRL, SRL und TRL-Markt in Zukunft zu prüfen und ggf. eine der Situation angebrachte Vorgehensweise betreffend des vorliegenden Ausnahmeansuchens vorzuschlagen.
7	Energie AG Oberösterreich Trading GmbH	Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten, gemäß Artikel 34 (1) der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem					Zudem ist gem. Artikel 34 (5) den beteiligten Regelreserveanbietern der Grund für eine etwaige Ablehnung der Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelreserve zu erläutern. Im Antrag werden zwar ausführlich die Möglichkeiten der Beantragung einer Ausnahme angeführt, jedoch keine schlüssigen Gründe für eine Antragstellung genannt.	Der Implementierungsaufwand eines Sekundärmarktes zur Umsetzung der grundsätzlichen Möglichkeit, Regelleistungsverpflichtungen zu übertragen, scheint angesichts des aktuell implementierten, funktionierenden und vom Markt anerkannten Notfallsprozesses in der SRL nicht gerechtfertigt. An der tatsächlichen Möglichkeit für Regelreserveanbieter, ihre Regelleistungsverpflichtung zu übertragen, ergibt sich durch den vorliegenden Antrag keine Änderung. Die Begründung wurde im Antrag entsprechend ergänzt.